



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.112/3-V/4/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Bernegger

Klappe/Dw  
2426

*Präsidium*

BUNDES GESETZENTWURF	
Z!	-GE-9
Datum: 21. APR. 1987	
24. APR. 1987 <i>Wolfgang</i>	
Verteilt	Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Präferenzzollgesetz geändert wird

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten  
Gesetzentwurf.

15. April 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wolfgang*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.112/3-V/4/87

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

**DRINGEND**  
16. April 1987

Sachbearbeiter  
**Bernegger**

Klappe/Dw  
**2426**

Ihre GZ/vom  
**IZ-800/7-III/6/87**  
vom 5. März 1987

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Präferenzzollgesetz geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten und mit Schreiben vom  
20. März 1987 ergänzten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. I:**

Gemäß Pkt. 76 f. der Legistischen Richtlinien 1979 sollte im  
Einleitungssatz der Kurztitel zitiert werden: "Das  
Präferenzzollgesetz, BGBL. Nr. 487/1981, ...".

**Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 6 bis 8):**

Der letzte Satz des ersten Absatzes auf Seite 6 der  
Erläuterungen sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen wie  
folgt lauten:

"Mit dem zweiten Satz des Abs. 6, dem infolge des Wortes  
'insbesondere' jedoch lediglich demonstrativer Charakter  
zukommt, stellt der Gesetzgeber eine gesetzliche Fiktion auf,  
wann ein Ursprungsnachweis jedenfalls sachlich unrichtig ist."

- 2 -

Zu Art. I Z 8:

Der Verfassungsdienstes hält mit allem Nachdruck fest, daß der ggst. Verfassungsbestimmung allein aus grundsätzlichen verfassungsrechtspolitischen Erwägungen nicht zugestimmt werden kann. Die "Sanierung" einer - in den Erläuterungen ausdrücklich einbekannten - formalgesetzlichen Delegation durch Verfassungsbestimmung und damit eine Abweichung von Art. 18 Abs. 2 B-VG kann auch keinesfalls mit dem Argument, es könne sich dabei "nur um Maßnahmen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes handeln", gerechtfertigt werden. Daß allein deshalb "keine Bedenken rechtspolitischer Natur" bestünden, erscheint als Begründung besonders dann inakzeptabel, wenn an einer anderen Stelle der Erläuterungen ohne jede weitere Begründung festgestellt wird, "eine nochmalige Befassung des Gesetzgebers mit dieser Materie erscheint aber nicht wünschenswert" (!). Der Verfassungsdienst besteht daher auf einer ersatzlosen Streichung des Art. I Z 8 und damit darauf, daß jede künftige, aus welchem Grund auch immer erforderliche Abänderung der Anlagen D und E des Präferenzzollgesetzes nur nach einer entsprechenden Befassung des Bundesgesetzgebers erfolgt.

Zu Art. II Z 2:

Es ist deshalb nicht sinnvoll auf das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 abzustellen, weil dieses Gesetz seinerseits auf das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System abstellt. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten all jener Bundesgesetze, deren Novellierung bzw. Erlassung im Hinblick auf das Zolltarifgesetz 1988 derzeit vorbereitet wird, wurde mit dem Bundesministerium für Finanzen generell die folgende Vorgangsweise vereinbart:

Das Zolltarifgesetz 1988 und das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System werden in demselben Stück des BGBl. kundgemacht werden. In einer Fußnote zum Internationalen

- 3 -

Übereinkommen wird darauf hingewiesen werden, daß dieses Übereinkommen völkerrechtlich derzeit noch nicht in Kraft getreten ist, das Inkrafttreten daher im Bundesgesetzblatt gesondert kundgemacht werden wird. In einer Fußnote zu dieser Kundmachung werden dann jene Bundesgesetze angeführt werden, die gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen in Kraft treten.

Die Inkrafttretensbestimmung der Z 2 sollte daher - entsprechend jener in den oben erwähnten Bundesgesetzen - wie folgt lauten:

"2. Art. I Z 1, 5 und 8 tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. .../1987, in Kraft."

Zu Art. II Z 3:

Diese Bestimmung hat im Hinblick auf die Ausführungen zu Art. I Z 8 zu entfallen.

Zum Ministerratsvortrag und zu den Erläuterungen:

Im fünften Absatz auf der ersten Seite des Ministerratsvortrages und ebenso im fünften Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen sollte es statt "nach der derzeitigen Rechtsinterpretation" richtig "nach ihrem derzeitigen Wortlaut" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. April 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

